



Brüssel, den 22. Juni 2017
(OR. fr)

5294/06
DCL 1

ENV 22
WTO 7
ONU 2
AGRI 4

FREIGABE¹

| | |
|---------------|--|
| des Dokuments | 5294/06 RESTREINT UE |
| vom | 13. Januar 2006 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |
| Betr.: | Empfehlung der Kommission an den Rat über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an Verhandlungen über eine Entscheidung zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit bei der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 21. Juni 2017 freigegeben.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Januar 2006 (16.01)
(OR. fr)**

5294/06

RESTREINT UE

**ENV 22
WTO 7
ONU 2
AGRI 4**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Januar 2006

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an Verhandlungen über eine Entscheidung zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit bei der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2005) 1790 endg.

Anl.: SEK(2005) 1790 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.1.2006
SEK(2005) 1790 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an Verhandlungen über eine Entscheidung zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit bei der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls

DECLASSIFIED

1. BEGRÜNDUNG

1. Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt trat am 11. September 2003 in Kraft. Das Protokoll bildet einen auf das Vorsorgeprinzip gegründeten Rahmen für die sichere Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch moderne Biotechnologie hervorgebrachten lebenden veränderten Organismen (LVO), die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können. Ein Schwerpunkt des Protokolls liegt auf der grenzüberschreitenden Verbringung.
2. Der Rat fasste am 25. Juni 2002 einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Gemeinschaft. Die Ratifikationsurkunde der Gemeinschaft wurde am 27. August 2002 hinterlegt.
3. Nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls entscheidet die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dient, spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls über die detaillierten Anforderungen in Bezug auf die Begleitunterlagen für die grenzüberschreitende Verbringung von LVO, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, einschließlich genauer Angaben zu ihrer Identität und einer eindeutigen Identifizierung.
4. Die vom 30. Mai bis 3. Juni 2005 im kanadischen Montreal abgehaltene zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien erreichte keinen Konsens über die abschließende Entscheidung zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a. Deshalb befindet sich diese Angelegenheit nochmals auf der Tagesordnung der vom 13. bis 17. März 2005 im brasilianischen Curitiba stattfindenden dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien.
5. Die Anforderungen in Bezug auf Begleitunterlagen für die grenzüberschreitende Verbringung von LVO, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind, sind gemeinschaftsrechtlich geregelt². Die Mitgliedstaaten können keine Verpflichtungen außerhalb des gemeinschaftsrechtlichen Rahmens eingehen, die die Gemeinschaftsregeln berühren oder deren Anwendungsbereich verändern könnten.
6. Nach Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag legt die Kommission zum Zwecke des Abschlusses von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinie, die ihr der Rat erteilen kann. Bei der Ausübung der ihm in diesem Absatz

² Z.B. durch Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen, ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1; Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24; Verordnung (EG) Nr. 65/2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen, ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5.

übertragenen Zuständigkeiten beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, außer in den Fällen des Absatzes 2 Unterabsatz 1, in denen er einstimmig beschließt.

7. Die nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls zu treffende Entscheidung über detaillierte Anforderungen an die Begleitunterlagen berührt den Umweltschutz und stellt ein Abkommen im Sinne von Artikel 300 Absatz 1 EG Vertrag dar. Deshalb ist es notwendig, dass die Kommission dem Rat Empfehlungen vorlegt und dieser die Kommission ermächtigt, auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls Verhandlungen über diese Frage aufzunehmen.

DECLASSIFIED

2. EMPFEHLUNG

In Anbetracht der genannten Gründe empfiehlt die Kommission:

- a) Der Rat möge die Kommission ermächtigen, sich bei der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien in Fragen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft an Verhandlungen über eine Entscheidung zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zu beteiligen.
- b) Die Kommission führt diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Benehmen mit dem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss.
- c) Soweit das Abkommen teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und teilweise in den der Mitgliedstaaten fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen eng zusammenarbeiten, um bei der Darstellung der Europäischen Gemeinschaft nach außen Einigkeit anzustreben.
- d) Der Rat möge die beigefügten Verhandlungsrichtlinien erteilen.

DECLASSIFIED

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission sorgt dafür, dass die bei der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls (COP/MOP3) anstehende Entscheidung zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls über die Anforderungen in Bezug auf Begleitunterlagen für die grenzüberschreitende Verbringung von lebenden veränderten Organismen, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind (LVO-FFP), mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht – insbesondere hinsichtlich der Definition der spezifischen Erkennungsmarker im OECD-Format als zentrales Instrument der Informationsbeschaffung bei der Informationsstelle für biologische Sicherheit (BCH) sowie hinsichtlich der Notwendigkeit und der Höhe der Schwellen für die Anforderungen in Bezug auf Begleitunterlagen beim zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von zugelassenen LVO-FFP – vereinbar ist.

Die Anforderungen in Bezug auf Begleitunterlagen sollten vorzugsweise so in Handelsrechnungen – insbesondere als Anlage – integriert oder auch in eigenständige Dokumente aufgenommen werden, dass die nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a vorgeschriebenen Angaben wirksam eingefügt werden können und klar und einfach zu erkennen und zu übermitteln sind.

Die Entscheidung der COP/MOP3 zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a sollte ferner unter anderem

- (1) nicht die derzeitige Formulierung in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls („enthalten können“) ändern;
- (2) das allgemeine Konzept eines Schwellenwerts für das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein zugelassener LVO-FFP einführen und nicht in Frage stellen, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, entsprechend ihrer inländischen Gesetzgebung und im Einklang mit dem Protokoll, Schwellenwerte festzulegen; oder andere Ansätze im Einklang mit dem Protokoll einführen, welche die Benutzung von Schwellenwerten als praktisches Mittel im Umgang mit Anforderungen in Bezug auf Begleitunterlagen ermöglichen;
- (3) die in Entscheidung BS-I/6 festgelegten Informationsanforderungen bekräftigen und weiterentwickeln;
- (4) die weitere freiwillige Verwendung des Transformationsereigniscodes so lange erlauben, bis die Betreiber mit dem System der spezifischen Erkennungsmarker besser vertraut sind, und gleichzeitig die Vertragsparteien zur Nutzung des OECD-Systems der spezifischen Erkennungsmarker als Hauptwerkzeug zur Identifizierung von LVO-FFP auffordern;
- (5) die Vertragsparteien dringend darum ersuchen vorzuschreiben, dass in den Unterlagen zum spezifischen Erkennungsmarker die Internetadresse des BCH angegeben wird, um den Zugang zu zusätzlichen Informationen zu erleichtern.

Die Kommission berichtet dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls über alle dabei auftretenden Probleme.